



Das Lebensministerium



Pflanzenschutzrecht im Garten- und Landschaftsbau

Silvia Dittrich
Referat Pflanzenschutz

Freistaat  Sachsen

Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG)

Im Pflanzenschutzgesetz sind Zulassung, Verkauf und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM) geregelt.

Zweck des Gesetzes (§ 1 PflSchG)

1. Schutz der Pflanzen, insbesondere Kulturpflanzen, vor Schadorganismen und nichtparasitären Beeinträchtigungen
2. Schutz von Pflanzenerzeugnissen vor Schadorganismen (Vorratsschutz)
3. Abwenden von Gefahren, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln oder durch andere Maßnahmen des Pflanzenschutzes, insbesondere für die Gesundheit von Mensch und Tier und für den Naturhaushalt, entstehen können.



Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Es dürfen nur **Pflanzenschutzmittel** eingesetzt werden, die nach dem Pflanzenschutzgesetz behördlich **zugelassen sind**.

(§ 11, §§ 15 ff. PflSchG)

Das **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit** (BVL) ist die zuständige **nationale Behörde** für die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln in Deutschland.



Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Pflanzenschutzmittel dürfen nur in den mit der Zulassung festgesetzten und in der Gebrauchsanleitung angegebenen **Anwendungsgebieten** eingesetzt werden (**Indikationszulassung**).

(§ 15 Abs. 2 und § 6a Abs. 1 Nr. 1 PflSchG)

Anwendungsgebiet = Kulturpflanze + Schadorganismus

Beispiel:

Zulassung von Strobry WG gegen Echten Mehltau in Rosen

⇒ Einsatz in anderen Zierpflanzenkulturen verboten!



Pflanzenschutzmittel: Stroby WG

Wirkungsbereich:

Fungizid

Wirkstoffgehalt:

Kresoxim-methyl

500,00 g/kg

Formulierung:

WG / Wasserdispergierbares Granulat

Zulassungs-Nr.:

024331-60

Zulassungsinhaber:

BAS

Vertriebsunternehmen:

STS

Zulassung von:

29.09.2006

Zulassung bis:

31.12.2016

Gefahrensymbole: ?

N; Xn

Bienengefährlichkeit:

B4

- Kennzeichnung nach GefStoffV
- Kennzeichnung nach PflSchMV
- Anwendungsbestimmungen
- Auflagen
- Hinweise

für das Mittel gelten: NW468 NW604

für bestimmte Anwendungen gelten: NW605 (Abstand) NW606 (Abstand) NW607 (Abstand) NW609 (Abstand)

Alle

13 Anwendungen

"Alt"-Taste + Doppelklick -> ein Fenster pro Anwendung

Nr.	Zul. Nr.	Kulturen/Objekte	Anw.	§18	Schaderreger
4	024331-60/03-001	Erdbeere	FX	G	Echter Mehltau (Sphaerotheca macularis)
7	024331-60/00-002	Kernobst	FX		Schorf (Venturia spp.)
10	024331-60/00-003	Kernobst	FX		Echte Mehltäupilze
11	024331-60/00-004	Rosen	FX		Echter Mehltau (Sphaerotheca pannosa)
12	024331-60/00-005	Rosen	UG		Echter Mehltau (Sphaerotheca pannosa)
13	024331-60/00-006	Rosen	FX		Sternrußtau (Diplocarpon rosae)
3	024331-60/02-001	Schwarze Johannisbeere, Rote Johannisbeere, Weiße Joha...	FX	G	Colletotrichum, Echte Mehltäupilze
2	024331-60/01-001	Spargel	FX	G	Laubkrankheit (Stemphylium botryosum)
8	024331-60/01-002	Spargel	FX	G	Spargelrost (Puccinia asparagi)
5	024331-60/04-001	Tabak	FX	G	Echter Mehltau (Erysiphe cichoracearum)
1	024331-60/00-001	Weinrebe	FX		Echter Mehltau (Uncinula necator)
6	024331-60/05-001	Zierpflanzen	FX	G	Rostpilze
9	024331-60/05-002	Zierpflanzen	UG	G	Rostpilze

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, soweit diese

- **landwirtschaftlich**,
- **forstwirtschaftlich** oder
- **gärtnerisch** genutzt werden. (§ 6 Abs. 2 PflSchG)

⇒ Diese Regelung trägt allgemeinen Charakter. Es fehlen konkrete Begriffsbestimmungen (Freilandfläche; landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzung)



Anwendung von Pflanzenschutzmitteln

Definitionen gemäß Sächsischem Erlass

landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Nutzung

- nachhaltig betriebene Landbewirtschaftung
- dient der Gewinnung/Ernte von Pflanzen
- gärtnerischer Pflege und Gestaltung
 - Haus-, Zier- und Kleingärten (einschl. Wege zwischen den Beeten)
 - öffentliche und private Grünanlagen mit landschaftsgestalterischem Ziel (nicht Biergärten, Wege, Spielflächen etc.)
 - Straßenbegleitgrün einschl. Baumscheiben
 - begrünte Sportanlagen (Spielrasen, auch Golfrasen)
 - Friedhofsanlagen (auch Gemeinschaftsbestattung, Wege ausgeschlossen)
 - bis 25 cm breite Begrenzungstreifen

Freilandflächen ohne landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche, gärtnerische Nutzung (Nichtkulturland)

- Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen



Anwendung von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingarten

Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Haus- und Kleingartenbereich, wenn sie mit der Angabe „**Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig**“ gekennzeichnet sind. (§ 6a Abs. 1 PflSchG)

Haus- und Kleingartenbereich umfasst:

1. Freiland- und Gewächshausflächen des Gartens
2. Pflanzen auf Terrassen und Balkon
3. Zimmer, Büroräume, Wintergärten

⇒ **kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln aus dem Erwerbsanbau**

⇒ **Zu widerhandlung stellt eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit dar**



Genehmigungen gemäß Pflanzenschutzgesetz

Genehmigung	Zuständigkeit
Genehmigung nach § 11 Abs. 2 Nr. 2 PflSchG bei „Gefahr im Verzuge“ bei Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
Genehmigung nach §§ 18, 18a PflSchG in zusätzlichen Anwendungsgebieten	
Genehmigungen nach § 18b PflSchG in zusätzlichen Anwendungsgebieten (Einzelfallgenehmigung)	Pflanzenschutzdienste der Länder <u>Sachsen</u> : Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie, Ref. Pflanzenschutz
Ausnahmegenehmigungen nach § 6 Abs. 3 PflSchG für die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf nicht landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen	



Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 (3) PflSchG

antragspflichtige Flächen: Nichtkulturland

- Wege und Plätze, z. B. Wirtschaftswege, Gehwege, Abstellplätze, Hof- und Betriebsflächen
- Wege in Parkanlagen und auf Friedhöfen
- Gleisanlagen, z. B. Privatbahngleise, Betriebs-Anschlussgleise
- Flächen der Energieversorgung
- Flächen, die der militärischen Sicherheit dienen
- Feldraine, Böschungen, nicht bewirtschaftete Flächen (Ödland), Wegränder
- landwirtschaftlich nicht genutztes Grasland, z. B. bei Bekämpfung von Gehölzaustrieb oder Riesen-Bärenklau



Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 (3) PflSchG

- Antragstellung

Die Antragstellung bedarf der schriftlichen Form (Antragsformular) an die zuständige Behörde.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Abteilung Pflanzliche Erzeugung
Referat Pflanzenschutz
Stübelallee 2
01307 Dresden
Tel.: 0351/44083-0
Fax: 0351/44083-25

- Antragsformular

- Zusendung auf Anforderung
- Internet: www.smul.sachsen.de/lfulg → Service → Formulare und Anträge
→ Anträge zum Pflanzenschutz



Ausnahmegenehmigung gemäß § 6 (3) PflSchG

- Antragsteller
 - Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter
 - bei Antragstellung durch den Dienstleister ist Vollmacht des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter erforderlich
- ⇒ **Die Genehmigung ist gebührenpflichtig und wird für maximal 3 Jahre erteilt.**



Genehmigung gemäß § 18 b PflSchG (Einzelfallgenehmigung)

- Antragstellung

Die Antragstellung bedarf der schriftlichen Form (Antragsformular) an die zuständige Behörde.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Abteilung Pflanzliche Erzeugung
Referat Pflanzenschutz
Stübelallee 2
01307 Dresden
Tel.: 0351/44083-0
Fax: 0351/44083-25

- Antragsformular

- Zusendung auf Anforderung
- Internet: www.smul.sachsen.de/lfulg → Service → Formulare und Anträge
→ Anträge zum Pflanzenschutz

- Kriterien

- Antrag für Kulturen mit einer Anbaufläche < 600 ha in Deutschland (Kleinstkulturen)
- gegen Schadorganismen, die nur in bestimmten Gebieten erhebliche Schäden verursachen



Genehmigung gemäß § 18 b PflSchG (Einzelfallgenehmigung)

- Antragsteller
 - Personen, die PSM im Erwerbsanbau in einem Betrieb der Landwirtschaft einschl. des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft anwenden
 - juristische Person, deren Mitglieder dem o. g. Personenkreis zuzuordnen sind (z. B. Verbände, Erzeugergemeinschaft)
 - Antragsverfahren
 - Genehmigung ist personen- und flächenbezogen
 - Jeder einzelne Betrieb stellt für ein bestimmtes Anwendungsgebiet einen Antrag.
 - Juristische Personen können Sammelantrag stellen. Dem beigefügt muss eine Auflistung der sich beteiligenden Betriebe und deren Behandlungsflächen sein.
 - Anträge für zugelassene PSM gestellt werden.
 - Vor Erteilung der Genehmigung wird dem BVL die Möglichkeit zur Stellungnahme eingeräumt.
 - Genehmigungszeitraum befristet, längstens bis Ablauf der PSM-Zulassung (Sachsen: 3 Jahre)
- ⇒ Genehmigung ist gebührenpflichtig



Sachkunde

- Voraussetzung für die Durchführung von Pflanzenschutzmaßnahmen ist die **Sachkunde des Anwenders**, die nach **§ 10 PflSchG** verlangt wird.
Das bedeutet,
 1. wer Pflanzenschutzmittel in einem Betrieb
 - a) der Landwirtschaft einschließlich des Gartenbaus oder der Forstwirtschaft oder
 - b) zum Zwecke des Vorratsschutzes anwendet,
 2. eine nach § 9 anzeigepflichtige Tätigkeit ausübt oder
 3. Personen anleitet oder beaufsichtigt, die Pflanzenschutzmittel im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses anwenden, soweit dies zur Ausbildung gehört, muss die dafür erforderliche Zuverlässigkeit und die dafür **erforderlichen Kenntnisse** und **Fertigkeiten** haben
- als Sachkundenachweis im Rahmen der Berufsausbildung gilt ein Zeugnis über eine bestandene Abschlussprüfung in Berufen im Agrarbereich
(siehe **§ 1 PflSchSachV – Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung**)
- Sachkundelehrgänge führen die zuständigen Außenstellen des LfULG (ehemals Ämter für Landwirtschaft) durch



Anzeigen nach dem Pflanzenschutzgesetz

§§ 9 und 21a PflSchG (Auszug)

Wer muss seine Tätigkeit anzeigen?

- wer Pflanzenschutzmittel für andere anwenden will (außer gelegentliche Nachbarschaftshilfe)
- wer zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen andere über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beraten will
- wer Pflanzenschutzmittel zu gewerblichen Zwecken oder im Rahmen sonstiger wirtschaftlicher Unternehmungen in den Verkehr bringen will oder zu gewerblichen Zwecken einführen will

Anzeigeformular: www.smul.sachsen.de/lfulg → Service → Formulare und Anträge → Anträge zum Pflanzenschutz



Änderungen im Pflanzenschutzgesetz

- 2. Änderung des PflSchG vom 14. Mai 1998 ist am 5. März 2008 in Kraft getreten.

Einige wichtige Änderungen:

- Aufzeichnungspflicht für die im Betrieb angewendeten PSM;
Datenaufbewahrung mindestens 2 Jahre
 - Name des Anwenders
 - jeweilige Anwendungsfläche
 - Anwendungsdatum
 - eingesetztes Pflanzenschutzmittel
 - Aufwandmenge
 - Anwendungsgebiet
- Entsorgungspflicht alter Pflanzenschutzmittel
PSM, deren Aufbrauchfrist abgelaufen ist oder die aus anderen Gründen nicht mehr eingesetzt werden dürfen, müssen entsorgt werden.



Änderungen im Pflanzenschutzgesetz

- Einfuhr von Saatgut, Pflanzgut und Kultursubstrat, die PSM enthalten
keine Einfuhr, wenn sie mit einem PSM behandelt wurden, das in der EU nicht zugelassen ist
- Aufbrauchfrist von Pflanzenschutzmitteln
Wirkstoffe, die nicht in Anhang 1 der Richtlinie 91/414/ EWG aufgenommen wurden, dürfen zukünftig auch in Deutschland in einer von der EU festgesetzten Frist aufgebraucht werden.



Informationsmöglichkeiten

1. Pflanzenschutzmittel-Zulassungen
 - Internet-Angebot des BVL : www.bvl.bund.de
 - Pflanzenschutzmittelverzeichnis (Saphir Verlag)
2. Informationsmöglichkeiten zum Pflanzenschutz
 - Internet-Angebot des LfULG: www.smul.sachsen.de/lfulg
3. Beratung

